

## Vorblatt

### Problem:

Der Anstieg der anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen und die dadurch verursachte zunehmende CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre ist nach herrschender Meinung der Wissenschaftler hauptverantwortlich für eine Erwärmung der Erdatmosphäre. Voraussichtliche Folgen dieser Veränderung sind beispielsweise ein Ansteigen des Meeresspiegels, Änderungen in der Niederschlagsmenge und -verteilung, das Abschmelzen der Gletscher und Migrationen von Tier- und Pflanzenarten.

Eine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen ist notwendig, um die Erdwärmung zumindest zu begrenzen. Ohne rasches Handeln wird die globale Mitteltemperatur nach den jüngsten Erkenntnissen des Intergovernmental Panel on Climate Change bis zum Jahr 2100 um etwa 1,4 bis 5,8 °C steigen (abhängig vom Emissionsszenario). Eine Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Konzentration unter 550 ppm bis 2050 (derzeit etwa 370 ppm) wird angestrebt. Allerdings wird auch eine Konzentration von 550 ppm ernste Auswirkungen auf das Klima haben.

### Problemlösung:

Wegen des globalen Charakters des Problems Klimawandel ist ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene unerlässlich. Bei der UNCED in Rio de Janeiro 1992 wurde das Rahmentabereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet, das die Vertragsparteien verpflichtet, Strategien und Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Treibhausgasen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Auf Grund der Konvention, die für Österreich am 29. Mai 1994 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 414/1994), wurde das vorliegende Kyoto-Protokoll ausverhandelt, das Verpflichtungen für die Industriestaaten enthält, die Emissionen von sechs Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>, Methan, Lachgas, PFCs, HFCs und SF<sub>6</sub>) im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 bzw. 1995 zu reduzieren bzw. zu begrenzen. Für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wurde ein Reduktionsziel von -8% festgelegt. Die EG macht Gebrauch von Artikel 4 des Kyoto-Protokolls und wird diese Verpflichtung im Rahmen einer internen Aufgabenverteilung gemeinsam erfüllen. Innerhalb dieser Aufgabenverteilung entfällt auf Österreich eine Reduktionsverpflichtung von -13%.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Ratifikation des Protokolls sind keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Allfällige Auswirkungen, die durch die Umsetzungsmaßnahmen entstehen, werden bei der Erlassung dieser Maßnahmen dargestellt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig sind, können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Gemäß der im Entwurf der Klimastrategie enthaltenen Abschätzung sind neben Umschichtungen in Höhe von 220 bis 255 Millionen Euro innerhalb der Wohnbauförderung (vom Neubau zur Althausanierung) neu eingesetzte öffentliche Mittel für Investitionsförderungen sowie für die Finanzierung des geplanten JI/CDM-Programms erforderlich. Eine Optimierung der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenumsetzung, insbesondere durch eine verbesserte Abstimmung des Mitteleinsatzes im Rahmen bestehender Förderungseinrichtungen sowie durch den Einsatz ökonomischer bzw. flexibler Instrumente, ist jedenfalls anzustreben.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EG und die Mitgliedstaaten sind Parteien des Klimarahmentabereinkommens und werden das Kyoto-Protokoll gemeinsam ratifizieren und die daraus erfließenden Verpflichtungen im Rahmen einer internen Lastenaufteilung gemeinsam erfüllen.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäss Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG. Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG. Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

**Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist erforderlich, da Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Das Protokoll ist in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgefasst, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Hinsichtlich der Kundmachung des Protokolls soll dem Nationalrat daher vorgeschlagen werden, gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG die authentischen Sprachfassungen mit Ausnahme der englischen samt der Übersetzung des Protokolls ins Deutsche durch Auflage beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kundzumachen.

In den letzten Jahrzehnten war ein rascher Anstieg der anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine dadurch verursachte zunehmende CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre feststellbar. Nach Ansicht des Intergovernmental Panel on Climate Change, eines Gremiums von über 2 000 Wissenschaftern, sprechen die vorliegenden Forschungsergebnisse deutlich für einen Zusammenhang dieser erhöhten Konzentration mit einer Erwärmung der Erdatmosphäre. Voraussichtliche Folgen dieser Veränderung sind beispielsweise ein Ansteigen des Meeresspiegels, Änderungen in der Niederschlagsmenge und -verteilung, das Abschmelzen der Gletscher und Migrationen von Tier- und Pflanzenarten.

Eine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen ist notwendig, um die Erdwärmung zumindest zu begrenzen. Die globale Mitteltemperatur wird bis 2100 (je nach Emissionsszenario) um 1,4 bis 5,8 °C steigen. Eine Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre unter 550 ppm bis 2050 (derzeit etwa 370 ppm) wird angestrebt; dafür müssen die Emissionen um rund 80% gegenüber dem derzeitigen Niveau abgesenkt werden. Allerdings wird auch eine Konzentration von 550 ppm ernste Auswirkungen auf das Klima haben. Für detaillierte Informationen wird auf den „IPCC Synthesis Report to the Third Assessment Report“ verwiesen.

Wegen des globalen Charakters des Problems Klimawandel ist ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene unerlässlich. Bei der UNCED in Rio de Janeiro 1992 wurde das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet, das die Vertragsparteien verpflichtet, Strategien und Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Treibhausgasen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Die Konvention ist für Österreich am 29. Mai 1994 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 414/1994).

Bei der ersten Vertragsparteienkonferenz (VPK) der UNFCCC in Berlin 1995 wurde das so genannte „Berliner Mandat“ beschlossen, mit dem eine Arbeitsgruppe (AGBM) eingesetzt wurde, die den Auftrag hatte, ein Protokoll oder sonstiges Rechtsinstrument auszuarbeiten, das verbindliche Reduktions- bzw. Begrenzungsziele der Treibhausgasemissionen der Industrieländer enthalten sollte.

In acht Sitzungen der AGBM wurde ein Entwurf für ein solches Protokoll erarbeitet. Bei der 3. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen, die im Dezember 1997 in Kyoto, Japan, stattfand, wurde der Protokolltext nach schwierigen, durch große Interessensgegensätze sowohl zwischen Industrie- und Entwicklungsländern als auch innerhalb der OECD-Länder geprägten Verhandlungen mit Konsens angenommen.

Das Protokoll sieht eine Gesamtreduktion der Emission der sechs Treibhausgase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) durch die Industriestaaten um zumindest 5% im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber den Werten des Jahres 1990 vor. Diese Reduktion ist ein notwendiger, aber keineswegs ausreichender erster Schritt zum Schutz des globalen Klimas. Weitere Schritte werden in späteren Verpflichtungsperioden folgen müssen.

Zu dieser Gesamtreduktion tragen die Industriestaaten nach einem differenzierten Verpflichtungsschlüssel bei:

- die EU, die meisten assoziierten Staaten sowie die Schweiz mit minus 8%;
- die USA mit minus 7%;
- Japan mit minus 6%;
- Kanada, Ungarn und Polen mit minus 6%;

## 987 der Beilagen

35

- Kroatien mit minus 5%;
- die Russische Föderation und die Ukraine mit einer Stabilisierung ihrer Emissionen;
- Norwegen (plus 1%), Australien (plus 8%), Island (plus 10%) wurden Wachstumsraten zugestanden.

Zur Erreichung ihrer Ziele müssen die Staaten Politiken und Maßnahmen setzen. Besonders hervorgehoben werden im Protokoll die Bereiche

- Verbesserung der Energieeffizienz,
- Schutz von CO<sub>2</sub>-Senken,
- nachhaltige Landwirtschaft,
- verstärkter Einsatz von erneuerbarer Energie,
- Verbesserungen der Energie-Markt-Rahmenbedingungen,
- Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor sowie
- Abfallverwertungsmaßnahmen zur Reduktion der Methanemissionen.

Neben diesen nationalen Maßnahmen können die Reduktionsverpflichtungen prinzipiell auch durch flexible Mechanismen erfüllt werden, bei denen die Emissionsreduktionen im Ausland erfolgen, aber dem finanzierenden/erwerbenden Staat angerechnet werden. Zu diesen flexiblen Mechanismen zählen der Emissionshandel, die „Joint Implementation“ und ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung („Clean development mechanism“).

Die 6. Vertragsparteienkonferenz hat im Juli 2001 einen Rahmenbeschluss gefasst, bei dem über die politisch noch strittigen Punkte Einigkeit zwischen allen Verhandlungsgruppen erzielt werden konnte. Die offenen technischen Punkte der Detailbeschlüsse wurden bei der 7. Vertragsparteienkonferenz im Oktober/November 2001 gelöst. Auf der Grundlage der Ergebnisse der 6. VPK sind die Rahmenbedingungen für die Implementierung des Kyoto-Protokolls jedenfalls hinreichend geklärt, um eine Ratifikation durch die EG und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Damit wird die EU ihre internationale Führungsrolle im Klimaschutz neuerlich bestätigen.

Industriestaaten können sowohl untereinander (Joint Implementation, Art. 6) als auch mit einem Entwicklungsland (Art. 12) Projekte durchführen, die zu Emissionsreduktionen führen; die dabei erworbenen zertifizierten Emissionsreduktionen sind auf die Zielerfüllung des Geberlandes anrechenbar. Wenn ein Industriestaat emissionsreduzierende Projekte in einem Entwicklungsland durchführt, werden diese über den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung abgewickelt. Die genaueren Modalitäten sollen auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz der Konvention durch die erste Vertragsparteienkonferenz des Protokolls endgültig festgelegt werden, weitgehend ausgereifte Beschlusssentwürfe lagen nach der 6. VPK in Bonn vor und wurden bei der 7. VPK finalisiert.

Für den Emissionshandel wurde im Protokoll die grundsätzliche Möglichkeit festgelegt; ein Beschluss über die Regeln kann von der Vertragsparteienkonferenz der Konvention gefasst werden.

Nähere Bestimmungen über die Berichtspflichten der Vertragsparteien und deren Überprüfung, über die Kontrolle der Vertragserfüllung und Maßnahmen bei allfälligen Vertragsverletzungen (Einhaltungsregime) sollen ebenfalls bei der ersten Vertragsparteienkonferenz des Protokolls festgelegt werden.

Kohlenstoffsinken sind jedenfalls für die Zielerreichung anrechenbar, wenn es sich um Aufforstung und Wiederaufforstung handelt. Andere Arten von Kohlenstoffspeicherung sind nach dem derzeitigen Stand der Detailverhandlungen begrenzt anrechenbar.

Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von mindestens 55 Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens, einschließlich so vieler Industriestaaten, dass mindestens 55% der CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Industriestaaten des Jahres 1990 erreicht werden, ratifiziert wird. Mit dieser Formel ist sichergestellt, dass das Protokoll zu seinem In-Kraft-Treten der Ratifikation der Mehrzahl der Industriestaaten bedarf, ohne dass einem Großmittelen wie den USA eine Sperrminorität zugestanden wird. Die USA haben im Frühling 2001 erklärt, das Protokoll nicht ratifizieren zu wollen.

Gemäß Art. 4 des Protokolls besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Zielerfüllung für die Vertragsparteien. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und das Reduktionsziel von -8% gemeinschaftlich erfüllen. Eine ähnliche Vorgangsweise wurde bereits für das Stabilisierungsziel unter dem Klimarahmenübereinkommen gewählt. Da die Kompetenz in diesem Fall bei der Gemeinschaft und nicht bei den Mitgliedstaaten liegt, wird die Entscheidung über die Ratifikation des Protokolls durch die Gemeinschaft eine entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung, einschließlich einer Tabelle über die EU-interne Lastenaufteilung enthalten. Auf politischer Ebene wurde die Lastenaufteilung am 16. Juni 1998 vom Rat der EU vereinbart; darin

hat Österreich ein Reduktionsziel von -13% übernommen. Die Entscheidung liegt derzeit im Entwurf vor und soll am 4. März 2002 vom Rat formell beschlossen werden. Die derzeitige Fassung des Entscheidungsentwurfs liegt in englischer Sprache diesen Erläuterungen bei. Diese Vereinbarung muss gemäß Art. 4 Abs.2 des Protokolls am gleichen Tag, an dem die Ratifikationsurkunde der Gemeinschaft beim Generalsekretär der UN in New York hinterlegt wird, dem Klimasekretariat in Bonn notifiziert werden. Völkerrechtliche Verbindlichkeit für die einzelnen Mitgliedstaaten erlangt in diesem Fall gemäß Art. 4 des Protokolls nicht die in Anlage B des Protokolls enthaltene Reduktionszahl von -8%, sondern die in der Vereinbarung enthaltene Reduktionszahl gemäß der EU-internen Lastenverteilung.

Gemäß Art. 4 des Protokolls gilt die Verpflichtung der EU und aller ihrer Mitgliedstaaten als erfüllt, wenn die Gemeinschaft insgesamt das Reduktionsziel von -8% erreicht, also auch, wenn allfällige fehlende Reduktionen einzelner Mitgliedstaaten durch die Übererfüllung anderer Mitgliedstaaten kompensiert werden. Falls die Gemeinschaft insgesamt ihr Reduktionsziel nicht erreicht, sind dafür gemäß Art. 4 Abs. 6 die Gemeinschaft und jene Mitgliedstaaten verantwortlich, die durch mangelhafte Erfüllung ihrer Ziele unter der EU-Lastenaufteilung diese Nichterfüllung der Gemeinschaft verursacht haben. In der Präambel des Entscheidungsentwurfs über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls wird auf Art. 10 des EU-Vertrags Bezug genommen und auf die individuelle und kollektive Verpflichtung der Mitgliedstaaten verwiesen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung des Reduktionsziels der Gemeinschaft sicherzustellen.

Zusätzlich zu dieser Entscheidung über die Ratifikation und die gemeinsame Erfüllung, die durch die Notifikation auch Außenwirkung erlangt, ist ein weiterer EU-Rechtsakt geplant, in dem die internen Angelegenheiten bezüglich der gemeinsamen Erfüllung geregelt werden, insbesondere Mechanismen zur Förderung von präventiven Maßnahmen in Übereinstimmung mit Art. 10 des EU-Vertrags, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaft ihre Verpflichtung gemäß Art. 4 des Protokolls erfüllen kann.

Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 6. September 2001 alle nationalen Regierungen ermutigt, möglichst bald ihren nationalen Parlamenten einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um das In-Kraft-Treten des Kyoto-Protokolls vor dem VN-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung von Johannesburg im September 2002 zu erreichen.

Wie auch der Europäische Rat in Göteborg bekräftigte, wird sich die Europäische Union bemühen, zu gewährleisten, dass sich die Industrieländer möglichst weitgehend an den Anstrengungen beteiligen, das Protokoll bis 2002 in Kraft zu setzen. Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, das In-Kraft-Treten des Protokolls beim Gipfel über nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen und die Ratifikationsurkunden daher Anfang Juni 2002 gemeinsam zu hinterlegen.

Zur Erfüllung des Reduktionsziels wird Österreich zusätzliche Anstrengungen im Klimaschutz unternehmen müssen. 1999 lagen die Emissionen der sechs relevanten Treibhausgase um 2,6% über den Emissionen von 1990 bzw. 1995, die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 7%. Die österreichische Klimastrategie sieht eine Vielzahl von nationalen Maßnahmen ordnungsrechtlicher, förderungspolitischer und fiskalischer Natur in allen relevanten Bereichen sowie eine Nutzung der flexiblen Mechanismen vor. Es ist erforderlich, alle in der Klimastrategie vorgesehenen Maßnahmen so rasch wie möglich umzusetzen, um die Reduktion von -13% in der ersten Verpflichtungsperiode zu erzielen. Das Torontoziel (20%ige CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung zwischen 1988 und 2005), zu dem sich Österreich als nationales Ziel bekennt, wird durch das Kyoto-Protokoll nicht berührt.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig sind, können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Gemäß der im Entwurf der Klimastrategie enthaltenen Abschätzung sind neu eingesetzte öffentliche Mittel für Investitionsförderungen sowie für die Finanzierung des geplanten JI/CDM-Programms erforderlich. Eine Optimierung der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenumsetzung, insbesondere durch eine verbesserte Abstimmung des Mitteleinsatzes im Rahmen bestehender Förderungseinrichtungen sowie durch den Einsatz ökonomischer bzw. flexibler Instrumente, ist jedenfalls anzustreben.

Die Länder haben in den Beschlüssen der Landesumweltreferenten vom 6. Oktober 2000 und 29. Juni 2001 sowie der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. März 2001 ihre prinzipielle Bereitschaft der Zusammenarbeit sowie dabei zu beachtender Rahmenbedingungen bekundet. Dies betrifft insbesondere die Umschichtung bzw. den effektiveren Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln im Sinne des Klimaschutzes im Ausmaß von etwa 255 bis 290 Millionen Euro pro Jahr.

Zusätzlich zu den nationalen Maßnahmen sind im European Climate Change Programme der Europäischen Kommission zahlreiche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen, darunter die Einführung eines EU-weiten Emissionshandelssystems.

Das Übereinkommen ist in arabischer, englischer, russischer, französischer, chinesischer und spanischer Sprache authentisch und in demselben Umfang Gegenstand der Beschlussfassung des Nationalrats sowie des Bundesrats. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch nur die englische Sprachfassung in gedruckter Form vorgelegt. Die fremdsprachigen Sprachfassungen werden zur Auflage in der Parlamentsdirektion zur allfälligen Einsichtnahme bereitgestellt (vgl. § 23 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

### Besonderer Teil

#### Zur Präambel:

In der Präambel werden das langfristige Ziel gemäß Art. 2 des Klimarahmenübereinkommens, das ist die Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das einen gefährlichen anthropogenen Einfluss auf das klimatische System verhindert, und die Prinzipien gemäß Art. 3 der Konvention auch als Leitlinien des Protokolls angeführt.

#### Zu Art. 1:

Art. 1 enthält die Begriffsbestimmungen.

#### Zu Art. 2:

In Art. 2 werden demonstrativ jene Maßnahmen aufgezeigt, die jede Vertragspartei gemäß Anlage I des Klimarahmenübereinkommens zur Erfüllung ihrer Reduktions- oder Begrenzungsverpflichtung umsetzen oder näher ausgestalten muss. Dazu gehören Maßnahmen im Energiebereich, bei (klimakontraproduktiven) steuerlichen Regelungen und Subventionen, zum Schutz und der Verstärkung von Kohlenstoffsinken sowie bei den Nicht-CO<sub>2</sub>-Gasen. Die demonstrative Aufzählung bedeutet, dass nicht in allen diesen Bereichen von jeder Vertragspartei Maßnahmen gesetzt werden müssen, dass aber auch andere zielführende Maßnahmen zu ergreifen sind als die in der Aufzählung genannten.

Die Anlage-I-Parteien werden zur Zusammenarbeit aufgefordert, um die Effizienz der nationalen Politiken und Maßnahmen zu erhöhen. Dazu soll ein Informationsaustausch durchgeführt werden. Die als erste Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Vertragsparteienkonferenz soll über Möglichkeiten der Erleichterung der Zusammenarbeit beraten.

Die Emissionen aus dem internationalen Flugverkehr und der Seeschifffahrt fallen derzeit nicht unter die Regelungen des Protokolls und scheinen nicht in den nationalen Emissionsinventuren gemäß den IPCC Richtlinien auf. Daher wird in Abs. 2 an die ICAO (International Civil Aviation Organization) und die IMO (International Maritime Organization) die Aufforderung gerichtet, Schritte zur Begrenzung oder Reduktion der Emissionen in diesen Bereichen zu setzen. Die VPK hat überdies in dem Beschluss 2/CP.3 das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung SBSTA nachdrücklich aufgefordert, bezüglich der Einbeziehung dieser Emissionen in die Inventuren der Vertragsparteien nähere Ausführungen zu machen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Anlage-I-Parteien die Politiken und Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in einer Weise implementieren, dass nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Dies betrifft nicht nur die Auswirkungen der Klimaänderung selbst, sondern auch nachteilige Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere auf jene Entwicklungsländer, die in Art. 4.8 und 4.9 des Klimarahmenübereinkommens genannt sind, das sind die am wenigsten entwickelten Länder (Art. 4.9) und Länder, die besonders verwundbar sind durch die Auswirkungen des Klimawandels, etwa kleine Inselstaaten, oder durch die Effekte der Implementierung von Maßnahmen zur Emissionsreduktion, etwa Erdöl exportierende Staaten.

Die Vertragsparteienkonferenz kann gemäß Abs. 4 beschließen, dass eine Koordinierung von Politiken und Maßnahmen gemäß Abs.1 lit.a nützlich wäre, und in der Folge die Modalitäten dieser Koordinierung festlegen. Die vage Formulierung dieses Absatzes spiegelt die unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien zu einer solchen Koordinierung wieder; die Europäische Union befürwortet koordinierte Politiken und Maßnahmen.

#### Zu Art. 3:

Art. 3 enthält den Kern des Kyoto-Protokolls, nämlich die Grundlage für die in Anlage B festgelegten quantifizierten Emissionsreduktions- und -limitierungsverpflichtungen für die in Anlage A angeführten sechs Treibhausgase. In Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Anlage-I-Parteien dafür sorgen, dass ihre Emissionen die ihnen zugewiesenen Mengen, berechnet auf Grundlage der in Anlage B angeführten quantifizierten Verpflichtungen, nicht überschreiten. Als Verpflichtungsperiode wird der Zeitraum 2008 bis 2012 festge-

legt, das Basisjahr ist 1990. Die Verpflichtung kann von jeder Partei einzeln oder von mehreren Parteien gemeinsam erfüllt werden. Nähere Modalitäten für eine solche gemeinsame Erfüllung sind in Art. 4 festgelegt.

Zusammengerechnet ergeben die Reduktionen, zu denen sich die Industrieländer verpflichten, etwa 5% ihrer gesamten Emissionen im Basisjahr. Da die meisten in Anlage B genannten Länder ihre Emissionen gegenüber 1990 gesteigert haben und ohne Reduktionsmaßnahmen weiter steigern würden, sind die faktisch erforderlichen Reduktionen allerdings weit höher als 5% und dürften zwischen 20 und 30% liegen.

Die Verpflichtung betrifft nur Industrieländer, wobei auch hier Unschärfen feststellbar sind. So sind die Anlage I des Klimarahmenübereinkommens und die Anlage B des Kyoto-Protokolls nicht deckungsgleich; die Türkei und Weißrussland sind in Anlage I enthalten, nicht aber in Anlage B, haben also keine Reduktionsverpflichtung gemäß Art. 3 des Kyoto-Protokolls. Mexiko und Korea, die Mitglieder der OECD sind und als solche als Industrieländer gelten, sind weder in Anlage I noch in Anlage B enthalten. Eine Aufnahme in die Anlage B ist auch nur möglich, wenn zumindest gleichzeitig eine Aufnahme in die Anlage I erfolgt.

Die seit langem geführte Diskussion um Verpflichtungen für Entwicklungsländer betreffend Beschränkungen ihrer Emissionen fand im Text des Kyoto-Protokolls keinen Niederschlag, da das Berliner Mandat sich nur auf Industrieländer bezog. Diese Diskussion wird im Rahmen der Verhandlungen über den Art. 4 Abs. 2 lit. a und b der Konvention, die auch die Grundlage des Berliner Mandats sind, weitergeführt, wobei insbesondere die USA auf der Notwendigkeit solcher Verpflichtungen beharren und nicht zuletzt aus diesem Grund auch das Kyoto-Protokoll ablehnen. Die große Mehrheit der Entwicklungsländer lehnt allerdings schon die Diskussion darüber derzeit scharf ab.

Abs. 2 entspricht einem Wunsch der Europäischen Union und sieht vor, dass bis 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll erzielt werden müssen. Der Text von Abs. 2 bezieht sich auf das gesamte Protokoll, aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, dass primär die Verpflichtungen gemäß Art. 3 gemeint sind, das heißt Emissionsreduktionen bzw. die Implementierung entsprechender Maßnahmen.

Abs. 3 bestimmt, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auch die zusätzliche Bindung von Kohlenstoff durch anthropogene Landnutzungsänderungen und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen Aufforstung und Wiederaufforstung angerechnet werden kann. In der Bilanz ist aber auch die Freisetzung durch Entwaldung zu berücksichtigen.

Abs. 4 öffnet die Möglichkeit der Anrechnung von Kohlenstoffsenken für weitere Aktivitäten (Landwirtschaft, Weideland, Forstmanagement), welche über die in Abs. 3 genannten hinausgehen.

Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteienkonferenz der Konvention als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls (vgl. Art. 13 des Protokolls) einen Beschluss über die wahlweise Anrechenbarkeit zusätzlicher, nicht in Art. 3 Abs. 3 genannter Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen sowie über die Voraussetzungen und die Methoden zur Anrechnung fassen soll. Ein solcher Beschluss soll bei der ersten Tagung der Vertragsparteien oder möglichst bald danach fallen.

In dem politischen Beschluss der 6. VPK, 2. Teil, in Bonn im Juli 2001 (FCCC/CP/2001/L.7) haben die Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens Einigung darüber erzielt, dass neben Aufforstung und Wiederaufforstung gemäß Abs. 3 als Maßnahmen der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auch die Bewirtschaftung von Wald, Ackerland und Weideland sowie Wiederbepflanzung/begrünung (Revegetation) anrechenbar sind. Die Anrechenbarkeit von Waldbewirtschaftung ist – wie in Anlage Z des Beschlusses der VPK festgelegt – begrenzt, die der anderen Aktivitäten nicht. Für Österreich wurde eine Obergrenze von 0,63 Millionen Tonnen Kohlenstoff pro Jahr festgelegt. Die Anrechnungsgrenzen gemäß Anlage Z schließen ausdrücklich auch solche durch forstwirtschaftliche Maßnahmen erwirtschafteten Treibhausgasreduktionen mit ein, die durch gemeinsame Umsetzungsprojekte nach Art. 6 erwirtschaftet wurden (siehe dazu die Erläuterung zu Art. 6). Ein allfälliges Minus, das sich durch die Bilanzierung von Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung gemäß Abs. 3 ergibt, kann außerhalb dieser Grenze durch die Anrechnung von Waldbewirtschaftung abgedeckt werden.

Abs. 5 und 6 gewähren jenen Anlage-I-Staaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, eine gewisse Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, ein früheres Basisjahr als 1990 zu wählen, wenn dies für den betreffenden Staat günstiger ist. Eine solche Änderung ist der VPK des Protokolls zu notifizieren, die über die Annahme entscheidet. Ausgenommen von der Flexibilität sind aber die sonstigen Verpflichtungen gemäß Art. 3.

In Abs. 7 wird eine Sonderregelung für jene Staaten festgelegt, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Basisjahr eine Nettoquelle von Treibhausgasen waren; diese Staaten dürfen ihre zugeteilte Menge gemäß Anlage B auf Basis der Nettoemissionen des Basisjahres berechnen. Diese Regelung trifft nur auf Australien zu.

In Abs. 8 wird festgelegt, dass jede Vertragspartei für die sog. Industriegase H-FKW, FKW und SF<sub>6</sub>, abweichend von Absatz 1, das Jahr 1995 als Basisjahr für die Reduktionsverpflichtung wählen kann. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil die Datenlage über diese Gase für das Jahr 1990 in vielen Anlage-I-Staaten nicht ausreichend ist. Auch Österreich hat für die Industriegase 1995 als Basisjahr gewählt.

Abs. 9 weist darauf hin, dass das Protokoll nicht nur für eine Verpflichtungsperiode konzipiert ist. Spätestens sieben Jahre vor Ablauf der ersten Verpflichtungsperiode (2008 bis 2012), also im Jahr 2005, haben die Vertragsparteien Verhandlungen über Verpflichtungen für weitere Perioden aufzunehmen.

Abs. 10 und 11 regeln den Transfer und den Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten gemäß Art. 6 (Joint Implementation) und Art. 17 (Emissionshandel). Die Einheiten sind der zugeteilten Menge der verkaufenden Partei abzuziehen und der zugeteilten Menge der erwerbenden Partei hinzuzufügen.

In Abs. 12 wird geregelt, dass so genannte zertifizierte Emissionsreduktionen (vgl. Art. 12, CDM) auf die beteiligte Anlage-I-Partei übertragen werden mit der Folge, dass seine zugeteilte Emissionsmenge sich um den Betrag der zertifizierten Emissionsreduktionen erhöht.

Abs. 13 ermöglicht Vertragsparteien das Ansparen von über ihre Verpflichtung hinausgehenden Emissionsreduktionen für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum.

Abs. 14 sieht vor, dass die Anlage-I-Parteien sich bemühen, ihre Reduktions- und Limitierungsverpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf Entwicklungsländer, insbesondere auf jene, die in Art. 4.8 und 4.9 des Klimarahmenübereinkommens genannt sind (siehe Erl. zu Art. 2 Abs. 3) so gering wie möglich gehalten werden. Die VPK des Protokolls soll bei ihrer ersten Tagung prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder der von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien ergriffenen Gegenmaßnahmen auf Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu minimieren. Hierbei sind Fragen der Schaffung von Finanzierung, der Versicherung und des Technologietransfers zu prüfen.

Bei der 6. VPK, 2. Teil, wurde vereinbart, dass die Anlage-I-Staaten in ihren jährlichen Inventurberichten an das UNFCCC-Sekretariat Informationen aufnehmen sollen, wie sie versuchen, ihre Reduktionsverpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Sozial- und Umweltauswirkungen sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer auf ein Mindestmaß reduziert werden.

#### **Zu Art. 4:**

Art. 4 bietet Anlage-I-Parteien die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen gemäß Art. 3 Abs.1 gemeinsam zu erfüllen. Diese Option ist auch in der Konvention in Art. 4 Abs. 2 lit.a vorgesehen, wo es aber nicht um quantifizierte Ziele geht, sondern um Politiken und Maßnahmen zur Emissionsreduktion. Für eine gemeinsame Erfüllung von quantifizierten Reduktions- und Limitierungsverpflichtungen sind detailliertere Regeln über die Handhabung erforderlich. Die Emissionen der beteiligten Parteien dürfen die Summe ihrer in Anlage B festgelegten zugeteilten Emissionsmengen nicht überschreiten. Die Parteien müssen ihre Anteile an dieser Gesamtmenge in einer Vereinbarung festlegen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Parteien einer solchen Vereinbarung die Bedingungen (also die Anteile an der gemeinsamen Erfüllung) gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde notifizieren müssen. Damit erlangt die Vereinbarung auch völkerrechtliche Verbindlichkeit und ändert die Reduktions- oder Limitierungsverpflichtung in Anlage B entsprechend den Anteilen in der Vereinbarung ab. Wenn eine Partei beispielsweise gemäß Anlage B ein Ziel von -8% hat, innerhalb einer Vereinbarung nach Art. 4 aber ein Ziel von -13%, dann wird mit der Notifikation das Ziel von -13% völkerrechtlich verbindlich anstatt der -8%.

Die Parteien einer solchen Vereinbarung sollten nach Möglichkeit ihre Ratifikationsurkunden gleichzeitig hinterlegen, um die Vereinbarung für alle gleichzeitig bindend zu machen. Eine solche Vereinbarung können alle Parteien schließen, die ein Reduktions- oder Limitierungsziel gemäß Anlage B übernommen haben. Gemäß Abs. 3 bleibt eine solche Vereinbarung jedenfalls während des Verpflichtungszeitraums in Kraft.

Für Staaten, die von dieser Möglichkeit im Rahmen oder gemeinsam mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Gebrauch machen, wurden zusätzliche Regelungen geschaffen. Das betrifft

derzeit nur die EG, die ihre Verpflichtungen aus Art. 3 gemeinsam erfüllen will. Der Rat hat am 16. Juni 1998 eine politische Einigung über eine interne Neuaufteilung des Reduktionsziels von -8% auf die Mitgliedstaaten erzielt. Diese Festlegung, die derzeit in Entwurfsform – siehe beiliegende englische Fassung – vorliegt, soll vom Rat im Rahmen der Ratifikation durch die EG als Entscheidung angenommen werden und wird mit der Notifikation völkerrechtlich verbindlich werden.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Änderung der Zusammensetzung der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration während eines bereits vereinbarten Verpflichtungszeitraums eine Vereinbarung gemäß Art. 4 nicht berührt. Das bedeutet, dass neue Mitglieder der Europäischen Union nicht in die Vereinbarung für die – im Kyoto Protokoll festgelegte – erste Verpflichtungsperiode aufgenommen werden können.

Abs. 5 enthält eine allgemeine Regel für den Fall, dass die Parteien einer Vereinbarung ihr gemeinsames Ziel nicht erreichen; in diesem Fall ist jede Partei für ihr Ziel gemäß der Vereinbarung verantwortlich.

In Abs. 6 wird dieser Fall der Nichterreichung des gemeinsamen Ziels für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihre Mitgliedstaaten speziell geregelt; diese Sonderregelung gilt für die EG und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinbarung. Wenn die EG als Ganzes ihr Ziel von -8% erreicht, ist es völkerrechtlich unerheblich, ob ein Mitgliedstaat sein Ziel gemäß der Vereinbarung nicht einhält. Wenn aber die EG als Ganzes ihr Ziel nicht erreicht, so ist die EG gemeinsam mit jenen Mitgliedstaaten, die ihr Ziel unter der Vereinbarung verfehlt haben, verantwortlich. In der Praxis bedeutet das, dass eine Zielverfehlung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten keine völkerrechtlichen Konsequenzen hat, wenn andere Mitgliedstaaten durch Übererfüllung das Defizit ausgleichen, so dass die EU als Ganzes ihr Ziel einhält.

#### **Zu Art. 5:**

Art. 5 verpflichtet die Vertragsparteien, spätestens ein Jahr vor Beginn der ersten Verpflichtungsperiode ein nationales System zur Bestimmung ihrer anthropogenen Treibhausgasemissionen einzurichten. Dabei sollen die Vertragsparteien die Anwendung bestimmter, durch den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaveränderungen (IPCC) angenommener und von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarter Methoden sicherstellen. Diese Methoden sollen von der VPK des Protokolls regelmäßig an den aktuellen Stand der methodischen Möglichkeiten angepasst werden.

Eine Anpassung an den neuesten Erkenntnisstand verlangt Abs. 3 auch für die Festlegung der als Kohlendioxidäquivalente zu bestimmenden und als Maßstab für die Reduktionsberechnung zu verwendenden Treibhausgaspotentiale der vom Protokoll erfassten Treibhausgase, dies gilt jedoch nicht für die erste Verpflichtungsperiode von 2008 bis 2012 (Beschluss 2/CP.3).

#### **Zu Art. 6:**

In Art. 6 wird den Anlage-I-Parteien die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Projekte zur Emissionsreduktion oder zur Verstärkung des Abbaus durch Senken durchzuführen und die daraus resultierenden Reduktionseinheiten zu übertragen oder zu erwerben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die in Absatz 1 näher definiert werden: die Zustimmung beider Vertragsparteien zu dem Projekt; das Projekt muss zu zusätzlichen Emissionsreduktionen bzw. einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führen, die nicht auch ohne das Projekt passiert wären; das Projekt muss nachweisbare Emissionsreduktionen bzw. eine Verstärkung des Abbaus in Senken bewirken; die erwerbende Partei muss die Berichtspflichten nach Art. 5 und 7 erfüllen; und schließlich soll der Erwerb nur in Ergänzung zu den heimischen Maßnahmen erfolgen. Für diese so genannten Joint-Implementation-Projekte sind alle Arten von Senkenprojekten, die als heimische Maßnahmen anrechenbar sind (siehe Erläuterungen zu Art. 3.3 und 3.4), zulässig.

Weiters ist vorgesehen, dass die VPK des Protokolls auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels weiter ausarbeiten kann. Es wird auch die Möglichkeit eingeräumt, private Rechtsträger unter der Verantwortung einer Anlage-I-Partei an Projekten zu beteiligen.

Bei der 6. VPK, 2. Teil, in Bonn wurde die Anrechenbarkeit von Emissionsreduktionseinheiten aus Nuklearanlagen ausgeschlossen. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Regeln sieht der Umsetzungsbeschluss von Bonn die Einrichtung eines Aufsichtsausschusses (Supervisory Committee) vor, der unter bestimmten Voraussetzungen ua. mit der Überprüfung der Verifizierung der Emissionsreduktionseinheiten betraut werden soll.

#### **Zu Art. 7:**

Gemäß Art. 7 kann die VPK des Protokolls die jährlichen Berichtspflichten der Vertragsparteien, die bereits in Art. 12 des Klimarahmenübereinkommens festgelegt sind, durch Leitlinien noch ergänzen und

erweitern, soweit das erforderlich ist, um eine Kontrolle der Umsetzung des Protokolls und insbesondere der Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen zu ermöglichen. Die Berichtspflichten betreffen ua. solche bezüglich der Emissionsdaten (Art.7.1) sowie der Umsetzung von Art. 3.14. Weiters regelt Abs.4 die Verrechnungsmodalitäten bezüglich der Emissionsreduktionseinheiten und damit die wechselseitige Beziehung der unterschiedlichen Emissionsreduktionseinheiten (aus Art. 3.7, Art. 6, Art. 12 und Art. 17 stammen im Prinzip unterschiedliche Arten von Emissionsreduktionseinheiten).

**Zu Art. 8:**

Art. 8 regelt die Grundzüge eines Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung des Protokolls und zur Klärung von Durchführungsfragen. Sachkundigen Überprüfungsgruppen, deren Mitglieder von den Vertragsparteien nominiert werden und die vom Sekretariat koordiniert werden, kommt die Aufgabe zu, im Überprüfungsverfahren alle Aspekte der Durchführung des Protokolls fachlich zu beurteilen. Über die Überprüfungen sind Berichte an die Tagung der Vertragsparteien zu erstellen, in denen der Stand der Erfüllung des Protokolls und die Probleme seiner Umsetzung dargestellt werden.

Diese Berichte dienen als Grundlage für die Beratungen der Tagung der Vertragsparteien über die durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen oder einzelne Vertragsparteien aufgeworfenen Umsetzungsfragen und schließlich für die Entscheidungen über die Durchführung des Protokolls.

**Zu Art. 9:**

Art. 9 enthält eine Revisionsklausel, die die Tagung der Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Protokolls im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Klimaänderungen und deren Auswirkungen und unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher und sozialer Rahmendaten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen zu beschließen.

**Zu Art. 10:**

Art. 10 wiederholt im Wesentlichen den Art. 4 Abs.1 des Klimarahmentabereinkommens; die Vertragsparteien werden verpflichtet, nationale und regionale Programme zur Verbesserung des Berichtswesens und zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie zur Erleichterung einer Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten.

Weiters ist eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Entwicklung und des Transfers von umweltfreundlichen Technologien, der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und des Aufbaus von Kapazitäten in Entwicklungsländern vorgesehen.

**Zu Art. 11:**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 sind die relevanten Bestimmungen der Konvention (Art. 4 Abs. 4,5,7,8 und 9) bei der Durchführung des Art. 10 zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei ua. um Unterstützung für die durch den Klimawandel besonders verletzlichen Entwicklungsländer, Transfer von Technologie und die Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse von Entwicklungsländern, bes. der am wenigsten entwickelten Länder.

In Art. 11 Abs. 2 lit. a wird festgehalten, dass die Industriestaaten die Kosten tragen, die den Entwicklungsländern durch die Erstellung einer Emissionsinventur für Treibhausgase entstehen. Gemäß Abs. 2 stellen die Industriestaaten auch die Mittel bereit, die die Entwicklungsländer benötigen, um die durch Art. 10 des Protokolls geforderten Klimaschutzprogramme zu erstellen und Maßnahmen zum Technologietransfer und zum Aufbau von Kapazitäten zu implementieren.

Gemäß der Bonner Einigung sollen Finanzmittel zur Deckung der Kosten, die den Entwicklungsländern für Berichtspflichten und Klimaschutzprogramme und deren Umsetzung entstehen, weitgehend durch eine Aufstockung der Globalen Umweltfazilität (GEF) sowie durch neue Fonds unter dem Dach der GEF bereitgestellt werden, nämlich einen Sonderfonds Klimaänderungen und einen Fonds zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder. Außerdem wird unter dem Kyoto-Protokoll ein so genannter Anpassungsfonds eingerichtet; aus diesem Fonds sollen Kosten getragen werden, die den Entwicklungsländern durch die Anpassung an den Klimawandel entstehen. Ein Teil der Mittel dieses Anpassungsfonds soll aus den Erlösen von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung stammen.

**Zu Art. 12:**

Der mit diesem Art. eingerichtete Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM: Clean Development Mechanism) soll einen zweifachen Zweck erfüllen: Entwicklungsländer in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und Industrieländern zu ermöglichen, durch Finanzierung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern Emissionsreduktionszertifikate zu erwerben und diese zur Erfüllung

eines Teils ihrer Verpflichtung unter Art. 3 zu verwenden. Zur Beaufsichtigung des Mechanismus wird ein eigener Exekutivrat (Executive Board) eingerichtet, dem eine wichtige Funktion bei der Projektregistrierung und bei der Ausstellung der Zertifikate zukommen wird.

Für die Durchführung von CDM-Projekten werden mehrere Kriterien vorgegeben:

- die anfallenden Emissionsreduktionen müssen von unabhängigen Einrichtungen zertifiziert werden, die von der Tagung der Vertragsparteien designiert bzw. vom Exekutivrat akkreditiert werden.
- Zertifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die beteiligten Parteien der Teilnahme am Projekt zugestimmt haben, wenn die Reduktionen echt und messbar sind und langfristigen Nutzen im Zusammenhang mit der Milderung des Klimawandels bringen, und wenn die Reduktionen zusätzlich zu solchen sind, die ohnehin auch ohne das Projekt erfolgen würden.

Ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse soll zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwendet. Ein weiterer Teil, der im Bonner Umsetzungsbeschluss mit 2% der anfallenden Zertifikate festgesetzt wurde, soll einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen.

Anders als bei Art. 6 des Protokolls ist für den CDM vorgesehen, dass bereits ab dem Jahr 2000 Emissionsreduktionszertifikate anfallen können.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss wurden weitere wesentliche Fragen zur Ausgestaltung des Regelwerks für den CDM geklärt: Nuklearprojekte sind unter Art. 12 ebenso wie unter Art. 6 ausgeschlossen. Senkenprojekte unter dem CDM sind zwar nunmehr zulässig, während der ersten Verpflichtungsperiode aber auf Aufforstung und Wiederaufforstung beschränkt. Die Anrechenbarkeit ist mit jährlich 1% der Emissionen des Basisjahres für die Anlage-I-Parteien beschränkt. Weiters müssen die detaillierten Modalitäten für derartige Senkenprojekte noch ausverhandelt werden. Schließlich darf eine beteiligte Anlage-I-Partei nur dann die Emissionsreduktionszertifikate nutzen, wenn sie ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 und 4 erfüllt hat und dem noch zu entwickelnden Einhaltungssystem zugestimmt hat.

Einigung wurde in Bonn ebenso erzielt über die Zusammensetzung des Exekutivrats sowie über eine grundsätzliche Empfehlung zur Entwicklung von Verfahrenserleichterungen für „kleine“ Projekte. Darunter fallen Projekte im Bereich „Erneuerbare“ bis zu 15 MW, Energieeffizienzverbesserungen bis zu 15 GWh/a, sowie andere Projektaktivitäten, die weniger als 15 kt CO<sub>2</sub>/a emittieren.

#### **Zu Art. 13:**

Art. 13 legt fest, dass die Vertragsparteienkonferenz der Konvention gleichzeitig als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls fungiert. Nur jene Parteien der Konvention, die auch Parteien des Protokolls sind, sind in der Tagung der Vertragsparteien (moP) stimmberechtigt; alle anderen Parteien können als Beobachter teilnehmen, wenn Angelegenheiten des Protokolls behandelt werden.

Das Präsidium der Tagung ist insoweit mit dem Präsidium der Konferenz identisch, als seine Mitglieder Parteien angehören, die auch Parteien des Protokolls sind. Für Mitglieder, bei denen dies nicht der Fall ist, muss ein Ersatzmitglied gewählt werden, das eine Partei vertritt, die auch Partei des Protokolls ist.

Die Tagung der Vertragsparteien als oberstes Organ des Protokolls hat ua. die zur Durchführung des Protokolls erforderlichen Nebenorgane einzusetzen, die Durchführung des Protokolls zu überprüfen, Empfehlungen abzugeben und das Protokoll und die Durchführungsbestimmungen gegebenenfalls an den jeweiligen aktuellen Sach- und Erkenntnisstand anzupassen.

Die erste Tagung der Vertragsparteien soll gemeinsam mit der ersten VPK des Klimarahmenübereinkommens nach In-Kraft-Treten des Protokolls stattfinden. Gemäß Art. 13 Abs. 7 können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie deren Mitgliedstaaten haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Tagung der Vertragsparteien teilzunehmen. Auch andere Institutionen, besonders nichtstaatliche Organisationen, die sich mit dem Klimaschutz befassen, können auf ihren Antrag zur Teilnahme an der Tagung zugelassen werden.

#### **Zu Art. 14:**

Art. 14 bestimmt, dass das Bonner Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens zugleich als Sekretariat des Protokolls dient; die Bestimmungen in der Konvention über die Aufgaben des Sekretariats sind sinngemäß anzuwenden.

**Zu Art. 15:**

Die Nebenorgane der Konvention für die Durchführung des Übereinkommens, SBI, und für die wissenschaftlich-technologische Beratung, SBSTA, gemäß Art. 9 und 10 der Konvention dienen auch als Nebenorgane des Protokolls und sollen gleichzeitig mit der Tagung der Vertragsparteien tagen. Wie bei der Tagung der Vertragsparteien sind auch in den Nebenorganen nur jene Parteien stimmberechtigt, die Parteien des Protokolls sind, wenn die Nebenorgane Angelegenheiten des Protokolls behandeln.

**Zu Art. 16:**

Art. 13 der Konvention bietet die Grundlage für die Einrichtung eines multilateralen Beratungsverfahrens zur Klärung von Fragen betreffend die Umsetzung der Konvention. Art. 16 des Protokolls bestimmt, dass die Tagung der Vertragsparteien die Anwendbarkeit dieses Verfahrens, das allerdings bis dato noch nicht eingerichtet wurde, für das Protokoll prüfen und es gegebenenfalls abändern soll.

**Zu Art. 17:**

In Art. 17 wird die Grundlage dafür festgelegt, dass ein Handel mit Emissionen unter dem Protokoll durch Parteien stattfinden kann, die in Anlage B des Protokolls enthalten sind. Die Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens wird ermächtigt, Regeln für einen solchen Handel zu beschließen. Diese Bestimmung weicht von allen anderen Ermächtigungen zur Festlegung weiterer Regeln ab, die einen Beschluss durch die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls vorsehen. Die durch den Emissionshandel erworbenen Anteile der zugeteilten Menge einer Vertragspartei können zusätzlich zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 3 des Protokolls herangezogen werden.

Ein Beschluss über die Ausgestaltung des Systems wird auch eine Bestimmung beinhalten, die Anlage-I-Parteien verpflichtet, eine Reserve von 90% ihrer zugeteilten Menge, oder alternativ fünf mal 100% ihrer aktuellsten überprüften Emissionsinventur in ihrem nationalen Register zu halten. (Der Faktor 5 ist auf Grund der Umrechnung auf den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2008 bis 2012 notwendig). Diese Bestimmung dient als Absicherung gegen übermäßigen Verkauf von Teilen der zugeteilten Menge, die nicht durch tatsächliche Emissionsreduktionen gedeckt sind und stellt somit eine Präventivmaßnahme in Ergänzung zum Einhaltungssystem dar.

Über die Umsetzung der Verpflichtung, dass der Emissionshandel nur zusätzlich zu den nationalen Politiken und Maßnahmen eingesetzt werden soll, ist gemäß den Vorgaben unter Art. 7.4 zu berichten. Auch diese Berichtspflicht unterliegt den Bestimmungen des Art. 8.

**Zu Art. 18:**

Gemäß Art. 18 beschließt die Tagung der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung, geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls zu genehmigen. Dieser Beschluss soll auch eine indikative Liste der Folgen für die Nichteinhaltung enthalten. Im zweiten Satz von Art. 18 wird festgelegt, dass verbindliche Sanktionen nur durch eine Änderung des Protokolls beschlossen werden können. Das bedeutet, dass ein Einhaltungsregime unter Art. 18 sowohl verbindliche als auch unverbindliche Maßnahmen enthalten kann; Inhalt und Rechtsform stehen miteinander in Zusammenhang. Der Beschluss der 6. VPK, 2. Teil, zum Einhaltungsregime lässt noch beide Möglichkeiten offen.

**Zu Art. 19:**

Art. 19 sieht vor, dass die Bestimmungen des Artikels 14 des Klimarahmenübereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien der Konvention sinngemäß auch auf das Protokoll Anwendung finden. Nach Art. 14 soll eine Streitschlichtung primär durch Verhandlungen oder andere Mittel der friedlichen Streitbeilegung ihrer Wahl erfolgen. Wenn es den Streitparteien innerhalb von zwölf Monaten nicht gelingt, den Streit beizulegen, wird der Streit durch eine Vergleichskommission entschieden.

Parteien können sich jederzeit der Streitbeilegung durch den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsgericht unterwerfen.

**Zu Art. 20:**

In Art. 20 wird ein Verfahren für Änderungen des Protokolls festgelegt. Änderungen können von der Tagung der Vertragsparteien beschlossen werden; ein entsprechender Vorschlag ist mindestens sechs Monate vor der Tagung vom Sekretariat an alle Vertragsparteien zu übermitteln. Prinzipiell sind Änderungen mit Konsens aller Vertragsparteien zu beschließen; wenn in der Vertragsparteienkonferenz kein Konsens erzielt werden kann, ist eine Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien ausreichend, um die Änderung zu beschließen. Für das In-Kraft-Treten der

Änderung ist die ausdrückliche Annahme durch drei Viertel der Vertragsparteien erforderlich. Die Änderung wird nur für jene Parteien wirksam, die durch die Abgabe einer Annahmeerklärung die Annahme der Änderung erklärt haben.

**Zu Art. 21:**

In Art. 21 wird festgelegt, dass die Anlagen zum Protokoll Bestandteil des Protokolls sind.

Das Verfahren zur Annahme bzw. Änderung von Anlagen wird in den Abs. 2 bis 7 festgelegt. Einer solchen Anlage bzw. Änderung müssen, wenn Konsens nicht zu erreichen ist, mindestens drei Viertel der bei der Tagung der Vertragsparteien anwesenden Vertragsparteien zustimmen. Die Anlage oder Änderung einer Anlage tritt sechs Monate nach dem Beschluss für jede Vertragspartei in Kraft, die nicht bis dahin ausdrücklich ihre Nichtannahme notifiziert hat. Ausgenommen von diesem Verfahren sind die Anlagen A und B des Protokolls, die gemäß Art. 21 Abs. 7 nur im Verfahren nach Art. 20 geändert werden können. Bisher existieren keine anderen Anlagen zum Protokoll als A und B.

**Zu Art. 22:**

Jede Partei hat gemäß Art. 22 in der Tagung der Vertragsparteien eine Stimme.

In Abs. 2 wird normiert, dass Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration – wie die Europäische Gemeinschaft – mit der Anzahl von Stimmen abstimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, wenn es sich um eine Angelegenheit ihrer Zuständigkeit handelt. In diesem Fall werden die Mitgliedstaaten durch ihre Organisation vertreten und dürfen nicht selbst abstimmen. Wenn aber nur ein einziger Mitgliedstaat sein Stimmrecht ausübt, darf die Organisation ihr Stimmrecht nicht ausüben.

**Zu Art. 23:**

Zum Depositär wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellt.

**Zu Art. 24:**

Dieser Artikel regelt die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung des Protokolls durch Staaten und regionale Wirtschaftsorganisationen. Das Protokoll lag vom 16. März 1998 bis zum 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aus und steht seitdem zum Beitritt offen. Die Republik Österreich hat das Protokoll am 29. April 1998 gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Abs. 2 betrifft die Verpflichtungen von regionalen Wirtschaftsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten durch das Protokoll. Wenn nicht nur die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Protokolls ist, sondern auch ihre Mitgliedstaaten, wie dies bei der EG und ihren Mitgliedstaaten der Fall ist, sind sowohl die Organisation als auch die Mitgliedstaaten an die Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden, und zwar im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Es ist gemäß Art. 24 Abs. 2 nicht zulässig, dass Rechte aufgrund des Protokolls von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern gleichzeitig ausgeübt werden. Die Zuständigkeiten sind in der Annahme- bzw. Ratifikationsurkunde mitzuteilen. Abs. 3 verpflichtet die regionale Wirtschaftsorganisation, anlässlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung das Ausmaß ihrer Kompetenz zu erklären, sowie später dem Depositär etwaige substantielle Änderungen ihrer Kompetenz mitzuteilen.

**Zu Art. 25:**

Gemäß Art. 25 Abs. 1 tritt das Protokoll am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben. Unter diesen 55 Parteien müssen genügend in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien sein, so dass auf sie insgesamt mindestens 55 vH der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen.

**Zu Art. 26:**

Art. 26 erklärt Vorbehalte zu dem Protokoll für unzulässig.

**Zu Art. 27:**

Art. 27 sieht die Möglichkeit des Rücktritts vom Kyoto-Protokoll vor und regelt das Verfahren in einem solchen Fall.

**Zu Art. 28:**

Art. 28 erklärt die Fassungen des Protokolls in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für gleichermaßen verbindlich.

## 987 der Beilagen

45

**Zu Anlage A:**

Anlage A enthält eine Liste der vom Kyoto-Protokoll erfassten Treibhausgase, nämlich Kohlendioxid, Methan, Distickstoffmonoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid. Auf diese Gase bezieht sich die Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 1.

Außerdem nennt die Anlage Sektoren und Gruppen von Quellen für Treibhausgase.

**Zu Anlage B:**

In Anlage B werden die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder Reduktionsverpflichtungen gemäß Art. 3 Abs. 1 festgelegt. Diese Zahlen können durch eine Vereinbarung gemäß Art. 4 abgeändert werden.

46

987 der Beilagen

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 21 December 2001

15553/01

**Interinstitutional File:  
2001/0248 (CNS)**

LIMITE

ENV 681

ENER 188

TRANS 251

RECH 192

FISC 277

ONU 58

IND 50

**NOTE****from:** General Secretariat**to:** Delegations**No. prev. doc.:** 15082/01 ENV 647 ENER 176 TRANS 240 RECH 180 FISC 263 ONU 54 IND 45**No. Cion prop.:** 14391/01 ENV 592 ENER 153 TRANS 210 RECH 154 FISC 246 ONU 52 IND 32  
– COM(2001) 579 final**Subject:** Proposal for a Council Decision concerning the approval, on behalf of the European Community, of the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change and the joint fulfilment of commitments thereunder

Following the meeting of the Working Party on International Environment Issues (Climate Change) on 11 December 2001, delegations will find attached the draft Decision with Appendix A and Appendix B (proposed joint statements by the Council and the Commission) as it stands at present.

Delegations have already received copies of the opinion of the Council Legal Service (15291/01 JUR 377 ENV 665 ENER 181 TRANS 245 RECH 186 FISC 269 ONU 57 IND 49).

The decision to consult the European Parliament has not yet been taken.

The dossier will be discussed in accordance with the Spanish Presidency's January work programme which has already been sent to delegations.

987 der Beilagen

47

**ANNEX I**

Draft Proposal for a

**COUNCIL DECISION<sup>1</sup>**  
**concerning the approval, on behalf of the European Community, of the Kyoto Protocol**  
**to the United Nations Framework Convention on Climate Change**  
**and the joint fulfilment of commitments thereunder**

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty establishing the European Community, and in particular Article 175(1)<sup>2</sup> in conjunction with Article 300(2), first sentence of the first subparagraph, and Article 300(3), first subparagraph, thereof,

Having regard to the proposal from the Commission<sup>\*</sup>,

Having regard to the opinion of the European Parliament<sup>\*\*</sup>,

Whereas:

(1) The ultimate objective of the United Nations Framework Convention on Climate Change ("the Convention"), which was approved on behalf of the Community by Council Decision 94/69/EC of 15 December 1993 concerning the conclusion of the United Nations Framework Convention on Climate Change<sup>\*\*\*</sup>, is to achieve stabilisation of greenhouse-gas concentrations in the atmosphere at a level which prevents dangerous anthropogenic interference with the climate system.

<sup>1</sup> General scrutiny reservation: A/DK/EL/FIN.

<sup>2</sup> NL/P: Indicated preference for Article 175(1)

A/B/DK/IRL/I/S/UK: Indicated preference for Article 175(2).

E: Indicated flexibility regarding Article 175(1) or 175(2).

D/E/EL/FIN/L: No position at this stage on 175(1) or 175(2).

See also footnote (6).

<sup>\*</sup> OJ C

<sup>\*\*</sup> OJ C

<sup>\*\*\*</sup> OJ L 33, 7.2.1994, p. 11.

(2) The Conference of the Parties to the Convention, at its first session, concluded that the commitment by developed countries to aim at returning, individually or jointly, their emissions of carbon dioxide and other greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol to the Convention for the Protection of the Ozone Layer to 1990 levels by the year 2000 was inadequate for achieving the Convention's long-term objective of preventing dangerous anthropogenic interference with the climate system, and agreed to begin a process to enable appropriate action to be taken for the period beyond 2000, through the adoption of a protocol or another legal instrument\*.

(3) This process resulted in the adoption on 11 December 1997\*\* of the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change ("the Protocol").

(4) The Conference of the Parties to the Convention, at its fourth session, decided to adopt the Buenos Aires Plan of Action, to reach agreement on the implementation of key elements of the Protocol at the sixth session of the Conference of the Parties\*\*\*.

(5) The core elements for the implementation of the Buenos Aires Plan of Action were agreed upon by consensus by the Conference of the Parties at its resumed sixth session in Bonn from 19 to 27 July 2001\*\*\*\*.

(6) The Protocol, under Article 24, is open for ratification, acceptance or approval by States and by regional economic integration organisations that have signed it.

(7) The Protocol, under Article 4, provides for Parties to fulfil their commitments under Article 3 jointly, acting in the framework of and together with a regional economic integration organisation.

(8) When the Protocol was signed in New York on 29 April 1998, the Community declared that it and its Member States would fulfil their respective commitments under Article 3(1) of the Protocol jointly in accordance with Article 4 thereof.

---

\* Decision I/CP.1: "The Berlin Mandate: Review of the adequacy of Article 4, paragraph 2(a) and (b), of the Convention, including proposals related to a protocol and decisions on follow-up".

\*\* Decision I/CP.3: "Adoption of the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change".

\*\*\* Decision I/CP.4: "The Buenos Aires Plan of Action".

\*\*\*\* Decision 5/CP.6: "Implementation of the Buenos Aires Plan of Action".

## 987 der Beilagen

49

(8a) In deciding to fulfil their commitments jointly in accordance with article 4 of the Kyoto Protocol, the Community and the Member States are jointly responsible, under paragraph 6 of that article and in accordance with article 24(2) of the Protocol, for the fulfilment by the Community of its quantified emission reduction commitment under Article 3(1) of the Protocol. Consequently, and in accordance with Article 10 of the Treaty, Member States individually and collectively have the obligation to take all appropriate measures, whether general or particular, to ensure fulfilment of the obligations resulting from action taken by the institutions of the Community, including the Community's quantified emission reduction commitment under the Protocol, to facilitate the achievement of this commitment and to abstain from any measure that could jeopardize the attainment of this commitment.<sup>3</sup>

(9) The Council agreed upon the contributions of each Member State to the overall Community reduction commitment in the Council conclusions of 16 June 1998\*. These contributions are differentiated to take account of expectations for economic growth, the energy mix and the industrial structure of the respective Member State. The Council further agreed that the terms of the agreement would be included in the Council Decision on the approval of the Protocol by the Community. Article 4(2) of the Protocol requires the Community and its Member States to notify the Secretariat of the terms of this agreement on the date of deposit of their instruments of ratification or approval. Member States have an obligation to take measures in order to enable the Community to fulfil its obligations under the Protocol.

---

<sup>3</sup> S, supported by D: Add preamble with following text: "However, each Member State is fully responsible for its own commitment towards the Community and other Member States and no Member State will be required to transfer any part of its surplus of emission reduction units, certified emission reductions, assigned amount units or removal units or, without due compensation, cancel any part of its surplus of emission reduction units, certified emission reductions or assigned amount units."

The position may be subject to the final wording of Appendix B.

9702/98 of 19 June 1998 from the Council of the European Union reflecting the outcome of proceedings of the Environment Council of 16-17 June 1998, Annex I.

(10) The base-year emissions of the Community and its Member States will not be established definitively before the entry into force of the Protocol. Once these base-year emissions are definitively established and at the latest before the start of the commitment period, the Community and its Member States shall determine these emission levels in terms of tonnes of carbon-dioxide equivalent in accordance with the procedure referred to in Article 8 of Council Decision 93/389/EEC of 24 June 1993 for a monitoring mechanism of Community CO<sub>2</sub> and other greenhouse gas emissions\*\*, as amended by Decision 99/296/EC\*\*\*;

(11) The Gothenburg European Council on 15 and 16 June 2001 reaffirmed the determination of the Community and the Member States to meet their commitments under the Protocol, and stated that the Commission will prepare a proposal for ratification before the end of 2001 making it possible for the Community and its Member States to fulfil their commitment rapidly to ratify the Protocol,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

#### Article 1

The Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change („the Protocol“) signed on 29 April 1998 in New York is hereby approved on behalf of the European Community.

The text of the Protocol is set out in Annex I.

#### Article 2

The European Community and its Member States shall fulfil their commitments under Article 3(1) of the Protocol jointly, in accordance with the provisions of Article 4 thereof, and with full regard to the provisions of Article 10 of the Treaty.

The quantified emission limitation and reduction commitments agreed by the European Community and its Member States for the purpose of determining the respective emission levels allocated to each of them for the first quantified emission limitation and reduction commitment period, from 2008 to 2012, are set out in Annex II.

The European Community and its Member States shall take the necessary measures to comply with the emission levels set out in Annex II, as determined in accordance with Article 3.

\*\* OJ L 167, 9.7.1993, p. 31.

\*\*\* OJ L 117, 5.5.1999, p. 35.

## 987 der Beilagen

51

**Article 3<sup>4</sup>**

The Commission shall, at the latest by 31 December 2006 and in accordance with the procedure referred to in Article 3<sup>bis</sup>, determine the respective emission levels allocated to the European Community and to each Member State in terms of tonnes of carbon dioxide equivalent following the establishment of definitive base-year emission figures and on the basis of the quantified emission limitation and reduction commitments set out in Annex II, taking into account the methodologies for estimating anthropogenic emissions by sources and removals by sinks referred to in Article 5(2) of the Protocol and the modalities for the calculation of assigned amount pursuant to Article 3(7) and (8) of the Protocol.

The assigned amount of the European Community and of each Member State shall be equal to its respective emission level determined in accordance with this Article.

**Article 3<sup>bis</sup>**

1. The Commission shall be assisted by the committee instituted by Article 8 of Decision 93/389/EEC.

2. Where reference is made to this paragraph, the regulatory procedure laid down in Article 5 of Decision 1999/468/EC shall apply, in compliance with Article 7 and Article 8 thereof.

3. The period provided for in Article 5(6) of Decision 1999/468/EC shall be three months.

**Article 4**

1. The President of the Council is hereby authorised to designate the person or persons empowered to notify, on behalf of the European Community, this Decision to the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change in accordance with Article 4(2) of the Protocol.

2. The President of the Council is hereby authorised to designate the person or persons empowered to deposit, on the same date as the notification referred to in paragraph 1, the instrument of approval with the Secretary-General of the United Nations in accordance with Article 24(1) of the Protocol, in order to express the consent of the Community to be bound.

---

<sup>4</sup> Article 3<sup>bis</sup> below has been added—and Article 3 amended consequently—by the Presidency on advice of the Council Legal Service, in order to use the appropriate standard reference to the regulatory procedure in question.

3. The President of the Council is hereby authorised to designate the person or persons empowered to deposit, on the same date as the notification referred to in paragraph 1, the declaration of competence set out in Annex III, according to the provisions of Article 24(3) of the Protocol.

#### **Article 5**

1. When depositing their instruments of ratification or approval of the Protocol, Member States shall notify, at the same time and on their own behalf, this Decision to the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change in accordance with Article 4(2) of the Protocol.

2. Member States shall endeavour to take the necessary steps with a view to depositing their instruments of ratification or approval simultaneously with those of the European Community and the other Member States and as far as possible not later than 1 June 2002.

3. Member States shall inform the Commission not later than 1 April 2002 of their decisions to ratify or to approve the Protocol or, according to the circumstances, of the probable date of completion of the requisite procedures. The Commission shall, in cooperation with the Member States, arrange a date for depositing the instruments of ratification or approval simultaneously.

#### **Article 6**

This Decision is addressed to the Member States.

Done at Brussels,

For the Council:

**The President**

987 der Beilagen

53

## ANNEX II

**TABLE OF QUANTIFIED EMISSION LIMITATION OR REDUCTION  
COMMITMENTS FOR THE PURPOSE OF DETERMINING THE RESPECTIVE  
EMISSION LEVELS ALLOCATED TO THE EUROPEAN COMMUNITY  
AND ITS MEMBER STATES IN ACCORDANCE WITH ARTICLE 4  
OF THE KYOTO PROTOCOL<sup>5</sup>**

	QUANTIFIED EMISSION LIMITATION OR REDUCTION COMMITMENT AS LAID DOWN IN ANNEX B OF THE KYOTO PROTOCOL (percentage of base year or period)
EUROPEAN COMMUNITY	92%
	QUANTIFIED EMISSION LIMITATION OR REDUCTION COMMITMENT AS AGREED IN ACCORDANCE WITH ARTICLE 4(1) OF THE KYOTO PROTOCOL (percentage of base year or period)
BELGIUM	92.5%
DENMARK	79%
GERMANY	79%
GREECE	125%
SPAIN	115%
FRANCE	100%
IRELAND	113%
ITALY	93.5%
LUXEMBOURG	72%
NETHERLANDS	94%
AUSTRIA	87%
PORTUGAL	127%
FINLAND	100%
SWEDEN	104%
UNITED KINGDOM	87.5%

<sup>5</sup> DK: General reservation.  
EL: Scrutiny reservation on the title of the table.

**DECLARATION BY THE EUROPEAN COMMUNITY  
MADE IN ACCORDANCE WITH ARTICLE 24(3) OF THE KYOTO PROTOCOL**

The following States are presently members of the European Community: the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The European Community declares that, in accordance with the Treaty establishing the European Community, and in particular its Article 175(1)<sup>6</sup>; it is competent for entering into international agreements, and for implementing the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following perspectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;
- promoting measures at international level to deal with regional or world wide environmental problems.

Moreover, the European Community declares that it has already adopted legal instruments, binding on its Member States, covering matters governed by this Protocol.

---

<sup>6</sup> See footnote 2.

**APPENDIX A****Presidency proposal for DRAFT STATEMENT FOR THE COUNCIL MINUTES<sup>7</sup>****Joint statement by the Council and the Commission concerning Article 3 and Annex II**

The Council and the Commission note:

- that the figures in Annex II determining the emission levels to be allocated in accordance with article 4(1) of the Kyoto Protocol reflect the figures in Appendix 1 to the Council Conclusions of 16-17 June 1998, by which the Council agreed the determination of the respective contributions of the Member States to the achievement of the quantified emission reduction commitment of 8% relative to base year emissions for the Community as a whole, as laid down in Annex B to the Kyoto Protocol;
- that the commitments of Member States agreed in these Council Conclusions were based on provisional data with respect to base year emissions of CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O and CH<sub>4</sub> and estimates of base year emissions of HFCs, PFCs and SF<sub>6</sub>, as available in 1998;
- that data with respect to base year emissions of greenhouse gases covered by Annex A of the Kyoto Protocol have been recalculated since 1998, following *inter alia* the adoption by COP.5 of revised UNFCCC reporting guidelines on annual inventories (Decision 3/CP.5) and the conclusions by SBSTA.12 on the use of the *IPCC Good Practice Guidance and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories*, and will continue to be recalculated in the future as the transparency, consistency, comparability, completeness, accuracy and quality of inventories are continuously being improved and uncertainties are reduced, and as the reporting guidelines are reviewed and revised by the COP/MOP;
- that, in order to comply with the terms of the modalities for the accounting of assigned amounts under article 7(4) of the Kyoto Protocol, the Community and the Member States will be required to submit calculations of their assigned amounts pursuant to article 3(7) and (8) of the Kyoto Protocol;
- that the determination of the respective emission levels in accordance with Article 3 of this decision is a precondition of the calculation of assigned amounts and shall therefore be completed prior to the deadline for the submission by the Community and the Member States of their reports pursuant to paragraph 6 of the Annex to draft decision -/CMP.1 (Modalities for the accounting of assigned amounts under article 7(4) of the Kyoto Protocol);

---

<sup>7</sup> All delegations keep scrutiny reservations on the text.  
DK: General reservation.

- that the respective emission levels referred to in Article 3 of this decision shall be expressed in terms of tonnes of carbon dioxide equivalent, be based on Member States' inventories of emissions by sources and removals by sinks and their selection of base year for emissions of HFCs, PFCs and SF<sub>6</sub>, and on the quantified emission limitation and reduction commitments allocated to them in Annex II, and shall include any necessary adjustments in order to ensure that the sum of the assigned amounts calculated for the individual Member States equals the aggregate assigned amount calculated for the Community and that the overall balance between the contributions of the Member States to the achievement of the Community's commitment, as agreed in the Council Conclusions of 16-17 June 1998, is preserved, taking into account the assumptions relating to base year emissions made in agreeing to those contributions and any changed circumstances resulting from decisions made by the COP or COP/MOP since that date;
- that the Community and the Member States shall submit calculations of their assigned amounts pursuant to paragraph 6 of the Annex to draft decision -/CMP.1 (Modalities for the accounting of assigned amounts under article 7(4) of the Kyoto Protocol) prior to 1 January 2007 in accordance with the results of the determination performed pursuant to Article 3.

**APPENDIX B****Presidency proposal for DRAFT STATEMENT FOR THE COUNCIL MINUTES<sup>8</sup>****Joint statement by the Council and the Commission**

The Council and the Commission recognise the desirability of further<sup>9</sup> Community legislation to address certain aspects of the implementation of the "burden-sharing" agreement laid down in the present decision in accordance with the requirements of Article 4 of the Kyoto Protocol. Matters to be addressed include:

- compliance with the obligations relating to "national systems" for the estimation of emissions and removals of greenhouse gases laid down pursuant to Article 5 of the Kyoto Protocol;
- provisions on the consistent fulfilment of reporting requirements laid down pursuant to Article 7 of the Kyoto Protocol;
- compliance with the obligations relating to the accounting of assigned amounts laid down pursuant to Article 7(4) of the Kyoto Protocol, including in particular the issuance of units and the maintenance of registries;
- arrangements to ensure accurate and transparent monitoring of the actual and projected progress of the Member States towards the fulfilment of the Community's quantitative emission reduction commitment under the Kyoto Protocol in accordance with the respective emission levels allocated to them pursuant to Article 3;
- arrangements to facilitate preventive action in accordance with Article 10 of the Treaty to ensure that the Community complies with its commitment under Article 4 of the Protocol, in a manner which ensures that Member States can benefit from taking early action to reduce their emissions in excess of their allocated emission level determined in accordance with Article 3.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> I: Reservation.

<sup>9</sup> IRL: Drop "further" or change it to "consideration of".

<sup>10</sup> A/F/FIN/NL/S/Cion: Scrutiny reservation.

UK: The indent should read: "to facilitate preventive action to avoid that the Community incur responsibility for failure to achieve its commitment under Article 4(6) of the Protocol in a manner that does not discourage or disincentive Member States from taking early action to reduce their emissions in excess of their target under the EU's burden sharing agreement".

58

## 987 der Beilagen

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, dass die arabischen, chinesischen, französischen, russischen und spanischen Sprachfassungen dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Sprachfassungen Abstand genommen.

Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.